

Einsprecher/Unterzeichner gemäss Liste

EINSCHREIBEN

Gemeinderat Tuggen  
Zürcherstrasse 14  
Postfach 159  
CH - 8856 Tuggen

Tuggen, 22. November 2018

**Bauherrschaft: KIBAG Management AG, Seestrasse 404, 8038 Zürich. Bauobjekt: Abbau und Auffüllung Kiesgrube Kibag (2.Verlängerung der Fristen), Bolenberg, Bachtellen, Tuggen, KTN 302, 303,333,335,336 und 915, Koordinaten 2 711 589/1 228 332 (ohne Baugespann)**

**Publiziert im Amtsblatt Nr.44 vom 2. November 2018**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident  
Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates

Zu obgenanntem Fristverlängerungsgesuch erheben die in der Einsprecherliste aufgeführten Unterzeichner hiermit

## **Öffentlich-rechtliche Einsprache**

mit folgenden

### **Anträgen**

1. Das Gesuch um Fristverlängerung sei abzuweisen.
2. Es sei uns Akteneinsicht in folgende Unterlagen und die Möglichkeit zur Stellungnahme / Einspracherergänzung zu gewähren:
  - a) Die rechtskräftigen Konzessionen und sämtliche veröffentlichten und unveröffentlichten Verträge/Vereinbarungen für Abbau und Auffüllung/Renaturierung der Kiesgruben Bolenberg und Bachtellen inklusive Technische Berichte, Landschaftspläne, Rekultivierungs-, Erschliessungs- und Betriebszeitvorgaben betreffend KTN 302, 303,333,335,336 und 915, Koordinaten 2 711 589/1 228 332;

- b) Sämtliche zu den Perimetergebieten Bolenberg und Bachtellen seit 1976 erfolgten geologischen und technischen Sachverhalts-Erhebungen mit Detailanalysen, inkl. fotografische Dokumentation der Bohrkern, ihrer Standorte und Materialanalysen sowie vollständige Dokumentation des Grundwassermonitorings seit 1976 und Kontrollberichte zur Abbau- und Auffüllfähigkeit seit Konzessionsbeginn;
  - c) Dossiers AfU und ARE zu Abbau und Auffüllungen Bolenberg und Bachtellen.
- 3. Gegen die Baugesuchstellerin sei per sofort ein Baustopp für die (illegale) Auffüllung der Grube Bachtellen zu verhängen.
  - 4. Es sei ohne weiteren Verzug für die Bolenbergstrasse ein Schwerverkehr-Fahrverbot 'über 10 Tonnen' zu verhängen.
  - 5. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Gesuchstellerin.

## **Begründung**

### **I. FORMELLES**

#### **1. Frist**

Die 20-tägige Einsprachefrist ist mit dem heutigen Versand eingehalten.

#### **2. Legitimation**

2.1 Aufgrund der räumlichen Nähe zu Strassenabschnitten mit übermässiger Belastung durch den Werkverkehr und/oder zum Kiesgrubenbetrieb der Gesuchstellerin sind die unterzeichneten Einsprecher in ihren persönlichen Interessen besonders berührt und deshalb zur Einsprache legitimiert. Die starke negative Betroffenheit aller Einsprecher von der ersuchten Fortsetzung des Betriebs ist evident. Dies insbesondere auch wegen weiteren Auffüllens der Grube Bachtellen ohne gültige Bewilligung seit dem 1.1.2018.

2.2 Im unmittelbaren Immissionsbereich der rechtswidrig weitergeführten Auffüllungen der Grube Bachtellen werden die Fussgänger (darunter auch Kinder auf dem Schulweg) übermässiger Gefährdung ausgesetzt. Es handelt sich um öffentliche Strassen, auf denen schwere Fahrzeuge (auch von Fremdbetrieben mit schlecht informierten Chauffeuren) mit Deponiematerial zur Grube Bachtellen und weiteren KIBAG-Betriebsdestinationen fahren. Sehr oft sind die Fünf-Achser/40-Töner zu riskanten Rückwärtsfahr-Manövern gezwungen, weil das Kreuzen an vielen Stellen gar nicht möglich ist.

2.3 Eine Fortsetzung der unbewilligten Auffüllungen mit noch länger andauerndem, hohem Unfallrisiko wegen ungenügender Erschliessungs-Infrastruktur (fehlende Werkstrasse, fehlende Trottoirs, unübersichtliche Strassenabschnitte) und die fortgesetzte Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und Liegenschafts-Werte infolge übermässiger Belastung mit Abgasen, Lärm- und Staubimmissionen nehmen wir nicht mehr hin.

2.4 Wir rügen, dass trotz Auflagen bis heute keine Werkstrasse auf Tuggner Gebiet erstellt wurde und wir dadurch massive persönliche Nachteile erleiden. Die Gesuchstellerin hätte genügend Zeit und finanzielle Ressourcen gehabt, sämtliche Auflagen betr. Werkstrasse längst zu erfüllen. Sie hat sich den heutigen, rechtlosen Zustand selbst zuzuschreiben und kann keine besondere Härte geltend machen. Bei der Interessenabwägung ist das Fristverlängerungsgesuch dem damit verbundenen hohen Schädigungspotenzial zulasten Dritter und dem Selbstverschulden der KIBAG gegenüberzustellen.

2.5 Ohne Fristverlängerung ergibt sich die (längst überfällige) Konsequenz, dass die Gesuchstellerin den Betrieb so lange einstellen muss, bis ihr eine rechtskonforme Erschliessung zur Verfügung steht und sie auch sämtliche weiteren Bedingungen für eine allfällige neue Betriebsbewilligung erfüllt. Hierzu gehört im Wesentlichen auch, dass sie sämtliche Umweltverträglichkeits-Auflagen, insbesondere betr. Grundwasserschutz/Grundwassererneuerung einhält, resp. durch entsprechende Massnahmen gewährleistet.

2.6 Mit der Wahrnehmung unserer Einsprecher-Rechte machen wir auch im öffentlichen Interesse geltend, dass die Abbau- und Deponietätigkeit der Gesuchstellerin am Buechberg nach Jahren der faktischen Rechtsverwilderung endlich in geordnete Bahnen gelenkt wird. Es ist abzuklären, wie auf die

Gesuchstellerin wegen rechtswidriger Auffüllung der Grube Bachtellen (seit dem 1.1.2018) Regress zu nehmen ist (Entschädigung der öffentlichen Hand wegen übermässiger Beanspruchung/Belastung des Strassennetzes) und welche weiteren Sanktionen von Amtes wegen ergriffen werden müssen.

### **3. Mangelhafte Auflageakten, Akteneinsicht**

3.1 Die Unterlagen zum Fristverlängerungsgesuch sind ungenügend. Daraus ist nicht ersichtlich, welche umfassenden langfristigen Konsequenzen eine Bewilligung für die ersuchte «2. *Fristverlängerung*» hätte und wie oft und wie lange auch der hier genannte 'Endtermin' nach dem Wunsch der Gesuchstellerin weiter verlängert würde. Die Sanierungspläne von 1978 und die späteren Vorgaben befinden sich nicht in den Auflage-Unterlagen des Fristverlängerungsgesuchs. Das gesamte Ausmass der Beeinträchtigungen durch weitere Fristverlängerungen kann nur abgeschätzt werden, wenn umfassende Transparenz hergestellt wird. Wir fordern deshalb Einsicht in sämtliche Akten zum Baugesuchsgebiet Bolenberg /Bachtellen und ersuchen um Gutheissung unseres Antrags 2.

3.2 Es stellen sich zum Aktenbestand u.a. folgende grundsätzlichen Fragen, die auch von hohem öffentlichem Interesse sind:

- Was verlangen die Konzessionen, Auflagen und Pläne aus den 70er- und 80er-Jahren und die bis heute gültigen Auflagen und Ergänzungen zum UVB von 2006 im Detail?
- Was gilt hieraus für den heutigen Betrieb und was wird (auf Zusehen hin?) von wem ohne Konzessionsgrundlage explizit geduldet? Welche Kubaturen und welche Auffüllungsdauer waren aktenkundig erlaubt worden?
- Laut dem öffentlich-rechtlichen Vertrag von 2008 sind diverse Bewilligungen bereits abgelaufen. Trotzdem führt die Gesuchstellerin – geduldet von den verantwortlichen Behörden und Ämtern – ihren Betrieb offensichtlich nach Spezialrecht fort. Wurden für die Gruben Bolenberg und Bachtellen allenfalls schon vor Jahren neue Vereinbarungen getroffen/ Verträge geschlossen, die nicht veröffentlicht wurden? Wenn ja, welche? Was ist der Inhalt?

- Welche Entschädigungen sind/waren damit verbunden und warum erhielten weder wir als Betroffene, noch die Gemeindekasse (gemäss unserem Kenntnisstand) je entsprechende Genugtuungsgelder?
- Wie werden die uns belastenden Betriebs-Immissionen der KIBAG bei einer allfälligen Neukonzessionierung minimiert?
  - Welche Hintergründe führten dazu, dass die KIBAG für sich in Anspruch nimmt, ein unbegrenztes Provisorium quasi als Soft-Konzession fordern zu können?
- Kann eine korrekte neue Konzession im Grundwasserbereich A<sub>u</sub> aus rechtlichen Gründen gar nicht mehr erteilt werden, wie wir annehmen müssen?

Die Beantwortung all dieser und weiterer Fragen ist für sämtliche Einsprecher von hohem (geschütztem) Interesse. Wir ersuchen um entsprechende Akteneinsicht gemäss Antrag 2.

#### **4. Verfahrenskosten**

Gemäss Art. 4 und Art. 33 Abs.2 RPG und Rechtsprechung des Bundesgerichts ist das erstinstanzliche Verfahren für Einsprecher kostenlos. Verfahrenskosten und Parteientschädigungen sind der Gesuchstellerin vollumfänglich zu überbinden.

## **II. Materielles**

### **1. Falsches Rechtsmittel zur Betriebs-Verlängerung**

1.1 Es fehlt an einer verbindlichen Rechtsgrundlage für die Erweiterung der ersuchten Fristverlängerung um ein zusätzliches Jahr.

Gesuchsgegenstand ist die Verlängerung von Fristen, die im öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 22./25.08.2008 *in den Ziffern III.3., III.6 und IV.1.*

zweiter und dritter Spiegelstrich aufgeführt, aber bereits seit Jahren abgelaufen sind, resp. Ende dieses Jahres ablaufen:

*«1. III.) 3. Die KIBAG verpflichtet sich, den über dem Boden liegenden Teil des Förderbands in Nuolen spätestens bis 31.12.2016 auf eigene Kosten abzubrechen, bzw. unter den Boden zu legen. Die Gemeinde Wangen unterstützt grundsätzlich eine allfällige Strassenunterquerung.»*

*«2. III.) 6. Für den Fall, dass die Nuoler Werke gemäss Vereinbarung (spätestens 31.12.2014) abgebrochen wurden, sich jedoch die Erstellung bzw. Verlegung des neuen Industriebahnhofs ohne Verschulden der KIBAG verzögert, soll der KIBAG zur Wahrung der Kontinuität die Möglichkeit eingeräumt werden, die bisherige Ledi-Verladestelle bis spätestens 31.12.2018 aufrechtzuerhalten.»*

*«3. IV.) 1. - Beendigung der Rückbauarbeiten der Kiesaufbereitungsanlage und des Betonwerks in Nuolen gemäss dieser Vereinbarung bis spätestens 31.12.2014 - **Beendigung der Wiederauffüllungsarbeiten in den Kiesgruben Bachtellen und Rütihof gemäss dieser Vereinbarung bis spätestens 31.12.2017**»*

1.2 Die Gesuchstellerin hat diese verbindlichen Fristen missachtet und sogar erst nach deren Ablauf um Verlängerung ersucht. Dies ist unzulässig. Abbau und Deponie unterliegen einer umfassenden Bewilligungspflicht, für welche vollständige Gesuche einzureichen sind. Da ein «Fristverlängerungsgesuch» nach Ablauf der Bewilligung und der Rückbau-Endtermine ohnehin unzulässig ist, muss die Betriebstätigkeit zwingend so lange ausgesetzt werden, bis umfassende neue Bewilligungen vorliegen, die hieb- und stichfeste Rechtsverbindlichkeit besitzen.

## **2. Fehlende Eindeutigkeit des Gesuchs, Sittenwidrigkeit**

2.1 Das vorliegende Bewilligungsgesuch bezieht sich auf ein erstes analoges Gesuch der KIBAG AG vom 5. Juli 2017, in dem von den Gemeinden Wangen und Tuggen eine Fristverlängerung bis Ende 2018 gefordert wurde. Für die entsprechende Bewilligung der Gemeinde Wangen ist ein Verwaltungsbeschwerdeverfahren beim Regierungsrat hängig. Da die beiden Bewilligungsbehörden gemäss Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Schwyz vom 20.01.2005 in Bezug auf den Betrieb der KIBAG-Kiesgruben und -Deponien eine einheitliche Lösung treffen müssen, ist der Entscheid des Tuggener Gemeinderates noch ebenso wenig in Rechtskraft erwachsen wie derjenige von Wangen.

2.2 Zwar nennt die Gesuchstellerin einen bestimmten Fristverlängerungstermin, den «31.12.2019» – will diesen aber ausdrücklich «ohne jegliches Präjudiz in materieller Hinsicht» erwirken. Das heisst, sie verlangt eine Bewilligung, der sie selbst nach Belieben die Verbindlichkeit absprechen könnte. Faktisch verlangt sie damit einen Freipass für nicht näher definierte zusätzliche Fristverlängerungen und weitere unbewilligte Tätigkeiten in der Grube Bachtellen und in den anderen zitierten Bereichen. Mitgemeint sind vom Vorbehalt «ohne jegliches Präjudiz in materieller Hinsicht» aber mutmasslich auch weitere, nicht näher umschriebene Bewilligungen/Zugeständnisse/Pflichtverletzungs- und Unterlassungsschlupflöcher auf unbestimmte Zeit.

2.3 Damit ist dieses Gesuch aber klar sittenwidrig, nicht eindeutig und unzulässig. Es ist gemäss Antrag 1 abzuweisen.

### **3. Illegalität der aktuellen Bautätigkeit in der Kiesgrube Bachtellen, Baustopp**

Wie ausgeführt, sind sämtliche alten Fristen abgelaufen und weder die im Jahre 2017 ersuchte Fristverlängerung, noch die Baugesuche vom Frühling 2018 sind bisher in Rechtskraft erwachsen. Gegen die geplante Endgestaltung der Grube Bachtellen und das Werkstrassenprojekt vom Frühling 2018 sind Einsprachen hängig. Es fehlen die erforderlichen verbindlichen Bewilligungen und Garantien für den Erhalt der Landwirtschaftszone, einen umfassenden Grundwasserschutz und die Entlastung der öffentlichen Strassen. Damit sind die 2018er- Auffüllungsarbeiten in der Grube Bachtellen illegal, und entsprechend ist ein sofortiger Baustopp gemäss Antrag 3 zu erlassen.

### **4. Fehlende Werkstrasse**

4.1 Seit Frühling 2017 beklagen die direkten Anwohner eine massive Verkehrsbelastungs-Zunahme auf der Bolenberg-, Buechberg- und Kantonsstrasse. Die Werkfahrten der KIBAG und deren Immissionen haben überproportional zugenommen.

4.2 Beim Abbiegen von der Kantonsstrasse in die Bolenbergstrasse überfahren die von Tuggen kommenden 32-/40-Tonnen-Lastwagen (Zementtransporte, Sattelschlepper) regelmässig die Gegenfahrbahn. Diese

schmale und steile Strasse ist für den KIBAG-Werkverkehr absolut ungeeignet, der Ausbau ist nicht genügend dimensioniert, Kreuzen ist nur an wenigen Stellen möglich, und es fehlt ein Trottoir, wodurch die Fussgänger permanent gefährdet sind. Bergab fahrende Lastwagen müssen immer wieder riskante Rückwärts-Fahrmanöver ausführen, wenn Gegenverkehr von unten aus der unübersichtlichen Einfahrt von Osten einbiegt.

4.3 Zum Schutz der Bevölkerung besteht also seit Jahren Handlungsbedarf. Hierzu verweisen wir auf den öffentlich-rechtlichen Vertrag von 2008, welcher seinerseits in der Präambel auf den RRB Nr. 367 vom 12.03.20002 Bezug nimmt, der schon damals verlangte, es sei eine bessere Erschliessung anhand zu nehmen. Auch aus dem Kapitel «*II. Neue Abbaugebiete in Tuggen und Erschliessung Bachtellen*» ist ersichtlich, dass das Vorantreiben einer besseren strassenmässigen Erschliessung der Grube Bachtellen vor über 10 Jahren vereinbart wurde. Doch bis heute steht diese Problemlösung aus.

4.4 Im öffentlich-rechtlichen Vertrag von 2008 verpflichtete sich die KIBAG AG auch, die Erschliessung für die Restauffüllung der Grube Bachtellen neu zu bauen (Werkstrasse), sobald die hierfür notwendigen planungsrechtlichen Grundlagen vorlägen. Sie werde sich an die Sanierungspläne halten, welche 1978 vom Regierungsrat genehmigt wurden.

4.5 Da offensichtlich alle entsprechenden Entlastungsmassnahmen – die im hohen Interesse der Öffentlichkeit liegen – über so viele Jahre geradezu trölerisch verzögert worden sind, ist es nun umso dringender, die unzulässigen Fahrten auf der Bolenbergstrasse unverzüglich von Amtes wegen zu unterbinden.

4.6 Wir fordern mit Antrag 4, dass die Bolenbergstrasse für den Werkverkehr der KIBAG von Amtes wegen gesperrt wird.

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, aufgrund der obgenannten Rechtslage und Sachverhalte ersuchen wir Sie um antragsgemässen Entscheid.

Mit freundlichen Grüssen

Einsprecher/Unterzeichner gemäss Liste